Satzung der Stiftung

CULTOPIA: Kunst hilft geben

–

gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts

§ 1

Name, Dauer, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

CULTOPIA: Kunst hilft geben

mit dem Zusatz

gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung kann im Rechtsverkehr auch unter der folgenden Kurzform auftreten:

CULTOPIA-Stiftung.

(2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit nach dem Stiftungsgesetz NRW errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 AO);

b) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 1 Nr. 9 AO);

c) die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind;

d) die Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nach den Buchstaben a) bis c) einer anderen Körperschaft oder die Verwirklichung der steuerbegünstigen Zwecke nach den Buchstaben a) bis c) durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Durchführung und die Unterstützung von Maßnahmen, durch die solchen Personen Mietwohnungen vergünstigt zur Verfügung gestellt werden, die im Sinne des § 53 AO bedürftig sind, Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben und aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben. Das geschieht vor allem durch das von der Stiftung mit Eigenkapital zu initiierende und mit Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie mit eingeworbenen öffentlichen Mitteln weiter zu fördernde Integrationshaus CASA COLONIA. Das Projekt wird durch einen Neubau oder durch die Modernisierung einer Bestandsimmobilie in Köln umgesetzt. Dort werden den genannten Personen möblierte Apartments als Mietwohnungen zur Verfügung gestellt. Vermietet werden diese möblierten Apartments dabei vor allem an wohnungslose aber wohnfähige Menschen, die ihre Lebenskrise überwunden haben, sowie an Künstler und Studenten, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

b) die Durchführung von Projekten, durch die hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere Personen mit körperlichem, geistigem oder sozialem Handicap ohne Schulabschluss und/oder ohne Ausbildung eine Ausbildung erhalten oder eine Beschäftigung finden können. Dazu soll die Stiftung auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Kolping-Bildungswerk DV Köln e.V.

c) die Durchführung von solchen Maßnahmen und Projekten in der Stadt Köln, die

- der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Teilhabe armer und obdachloser Menschen dienen,
- die armen und obdachlosen Menschen Kunst und Kultur zugänglich machen und
- die arme und obdachlose Menschen aktiv in Kunst- und Kulturprojekte einbeziehen.

Das kann bspw. durch die Durchführung entsprechender Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte, Kino- und Kabarettaufführungen geschehen.

d) den Aufbau und die Erweiterung einer Kunstsammlung mit dem Titel „Armut und Hunger haben viele Gesichter" durch Anschaffung und Ausleihe entsprechender Kunstwerke sowie die Pflege dieser Kunstsammlung. Die Kunstsammlung ist der Allgemeinheit in Ausstellungen, ganz oder in Teilen zugänglich zu machen. Sie kann zudem ganz oder in Teilen anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur öffentlichen Ausstellung oder zu Forschungszwecken ausgeliehen werden.

e) die Durchführung von solchen Maßnahmen und Projekten, die der Verbesserung der Lebenssituation und der Integration von armen und obdachlosen Menschen in Köln dienen.

f) konkrete Hilfsangebote für arme und obdachlose Einzelpersonen oder Familien, etwa die Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung, die Unterstützung bei der Wohnungssuche, die Unterstützung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe.

g) die materielle und finanzielle Unterstützung solcher Personen, die körperlich oder wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

h) das Beschaffen von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 2, Buchstabe a) bis c).

(4) Der Vorstand beschließt darüber, welche der in Abs. 3 genannten Maßnahmen jeweils vorrangig ergriffen werden. Er kann auch andere als die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergreifen, um den Stiftungszweck zu

verwirklichen. Wo es sinnvoll ist, kann der Vorstand durch Beschluss Schwerpunkte für Projekte sowie für Unterstützungen und Förderungen setzen, ohne alle Maßnahmen nach Abs. 3 zu verwirklichen. Dabei hat der Vorstand insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer nachhaltigen Zweckerfüllung einzusetzen. Aus diesem Grund kann der Vorstand auch beschließen, zeitweise nur ein Projekt zu verfolgen.

(5) Soweit die Stiftung ihren Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, kann die hierzu eigene Projekte durchführen und Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann sich, soweit sie ihren Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, auch in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(6) Die Stiftung darf insbesondere

a) ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO);

b) ihre Arbeitskräfte und Arbeitsmittel anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 4 AO);

c) ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlassen (§ 58 Nr. 5 AO);

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält in seiner Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Keine juristische oder natürliche Person – insbesondere auch kein Personal der Stiftung oder der Stifter selbst – darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage, im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO, zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Weitere Rücklagen im Sinne des § 62 AO dürfen ebenfalls gebildet werden.

(5) Die Stiftung darf Körperschaften im Sinn des § 1 KStG, insbesondere Kapitalgesellschaften, gründen und sich an ihnen beteiligen. Sie darf sich ferner an Personengesellschaften beteiligen und selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein oder mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten. Die Stiftung darf insoweit insbesondere ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen. Die hiernach zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne von Satz 3 dieses Absatzes verwendet werden.

(6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecken übereinstimmen. Näheres zu solchen Treuhandstiftungen wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Sämtliches Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen Ertrag bringend anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie außerdem der dauernden und nachhaltigen Zweckverwirklichung dienlich sind. Vermögensumschichtungserträge fallen dem Grundstockvermögen zu, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(4) Das Vermögen der Stiftung darf bis zu einem Anteil von 30% in Anlagen mit höherem Risiko und höheren Ertragserwartungen (z. B. dividendenstarke Aktienwerte) angelegt werden. Im Übrigen sind Anlageformen mit geringerem Risiko zu wählen (z. B. Immobilien, Beteiligungen an Immobilienverwaltungsgesellschaften, Anleihen guter Emittenten, Anlage- oder Finanzinstrumente mit Institutssicherung oder Ausleihungen gegen reale Grundschuldsicherung). Eine Anlage in derivativen, spekulativen oder sonstigen hochrisikoreichen Anlageformen oder Finanzinstrumenten darf nicht erfolgen. Wertsteigerungen, die zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze der entsprechenden Anlageklasse führen, lösen keine Vermögensumschichtungspflicht aus.

(5) Der Vorstand verabschiedet ergänzend und vertiefend zu den in dieser Satzung enthaltenen Vorgaben zur Vermögensverwaltung zusätzlich Anlagerichtlinien für das Grundstockvermögen. Diese Anlagerichtlinien sind regelmäßig zu aktualisieren, spätestens nach drei Jahren. Die Verabschiedung und die Änderung der Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

(6) Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens darf sich die Stiftung gegen eine angemessene Vergütung externer Vermögensverwalter sowie Banken und Sparkassen bedienen.

§ 5

Zuwendungen, Stiftungsfonds, Beteiligungen, (treuhänderische) Stiftungen

(1) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung annehmen (Spenden). Deren Verwendung bestimmt sich im Rahmen der Stiftungszwecke nach den von dem oder der Zuwendenden etwaig mit ihnen verbundenen Auflagen. Ist mit der Zuwendung keine Auflage verbunden, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendung frei nach eigenem Ermessen gemäß § 2 und für die Tragung der Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine Spende angenommen wird.

(2) Die Stiftung wird im Rahmen ihrer Zweckverwirklichung nach § 2 Ausstellungen organisieren und Künstler, Galeristen und Kunstsammler darum bitten, der Stiftung für diese Ausstellungen Kunstwerke zur Verfügung zu stellen, die dann im Rahmen der Ausstellung zum Verkauf stehen. Ein möglicher Erlös aus dem Verkauf kann der Stiftung gespendet werden.

(3) Dem Grundstockvermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen zu, sofern diese als Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser oder der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Zweckverwirklichung bestimmt sind, sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Es gilt § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand.

(4) Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Zwecke auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds annehmen. Diese besonderen Zustiftungen sind unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters oder einem von diesen gewünschten anderen Namen verbunden werden. Art oder Umfang der Zuwendung sollen ausgehend von der aus ihnen

resultierenden Ertragskraft in angemessener Relation zu der jeweils von der Zustifterin oder dem Zustifter bestimmten Zweckverwirklichung stehen. Näheres zu den Stiftungsfonds wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6

Organe der Stiftung und Gremien

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats jederzeit zur Unterstützung der Tätigkeiten der Stiftung Gremien einrichten, etwa ein Kuratorium oder Ausschüsse für konkrete Projekte. Diese Gremien sind jeweils rein beratend und/oder repräsentativ tätig. Sie sind keine Organe der Stiftung.

§ 7

Organmitglieder

(1) Mitglieder eines der Organe der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein. Sie dürfen ferner nicht Mitglieder der Organe von Gesellschaften sein, an denen die Stiftung Anteile hält.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Organstellung getätigt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten abweichend davon über die Auslagenerstattung hinaus für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung, wenn der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Vergütung hat angemessen zu sein, also insbesondere dem Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder und ihrer Verantwortung sowie der finanziellen Lage der Stiftung zu entsprechen.

(4) Ist eine Person für die Stiftung unentgeltlich tätig oder erhält sie für ihre Tätigkeit nicht mehr als 720,- EURO im Jahr, so haftet sie gegenüber der Stiftung für die Verletzung ihrer Pflichten und Obliegenheiten nur bei

vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Stiftung stellt die betroffene Person insoweit auch von der Haftung gegenüber Dritten frei.

(5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet 4 Jahre nach Einsetzung. Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitgliedes endet 6 Jahre nach Einsetzung. Wiederwahlen sind jeweils zulässig. Ein als Ersatz für ein vor Ende der Amtszeit ausscheidendes Organmitglied eingesetztes neues Organmitglied leistet eine vollständige neue Amtszeit ab.

(6) Das Amt eines Organmitgliedes endet zudem

a) durch Amtsniederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand zulässig ist. Eine Amtsniederlegung zur Unzeit wird erst wirksam, wenn die Umstände wegfallen, aus denen die Niederlegung zur Unzeit erfolgt;

b) durch Tod;

c) durch Abberufung aus wichtigem Grund. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder.

(7) Ausscheidende Organmitglieder bleiben bis zur Ernennung oder Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn, das ist aufgrund des Ausscheidensgrundes (Niederlegung des Amts, Tod oder Abberufung) nicht möglich.

(8) Alle Organmitglieder sind gehalten, potentielle Nachfolger an das Amt heranzuführen. Jedes Organmitglied soll spätestens nach der Hälfte seiner Amtszeit einen schriftlichen Vorschlag für mindestens einen potentiellen Nachfolger hinterlegen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Für alle Wahlen und Beschlussfassungen der Organe gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, das Erfordernis der einfachen Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen. Die abgegebenen Stimmen sind die Berechnungsgrundlage für alle Entscheidungen. Dabei zählt eine

Stimmenthaltung als eine abgegebene Nein-Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(2) Jedes Organmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geben bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, es kann jedoch kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Beschlüsse der Organe sind zu dokumentieren.

(3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten (Absatz 2) an den Beschlüssen durch Stimmabgabe teilnehmen.

(4) Außerhalb von Sitzungen können die Organe Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form fassen, wenn alle Organmitglieder mit dieser Art der Abstimmung nachweisbar einverstanden sind.

(5) Die jeweiligen Organe können durch ihre aktiven Mitglieder ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder auch ein ehemaliges Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben zwar ein Rederecht, aber kein Stimmrecht in den jeweiligen Organen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstands sind im Stiftungsgeschäft ernannt worden.

(2) Der Stiftungsrat wählt nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Stiftungsrat benennt einen Vorstandvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende – und bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – vertritt den Vorstand gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand aus nicht mehr als zwei Personen, vertreten diese den Vorstand gemeinschaftlich. Ist, aus welchem Grund auch immer, nur ein Vorstandmitglied vorhanden oder handlungsfähig, so kann es die Stiftung gemeinsam mit einem Mitglied des Stiftungsrats vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstands in einzelnen Angelegenheiten schriftlich zur Einzelvertretung bevollmächtigt werden.

(3) Die Befreiung eines Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen des § 181 BGB ist nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats möglich.

(4) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er führt außerhalb von Stiftungssitzungen zu fassende Beschlüsse unter rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung der übrigen Vorstandsmitglieder herbei.

(5) Geschäftsführungsentscheidungen trifft der Vorstand, soweit sich aus dieser Satzung nichts anders ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschlüsse. Der Vorsitzende des Vorstandes – und bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorstandsvorsitzende – lädt in geeigneter Form zu den Beschlussfassungen ein. Jeder Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden – und bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Vorstandsaufgaben sind insbesondere

a) die Erfüllung der Stiftungszwecke;

b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zur Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses soll sich der Vorstand möglichst eines im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts sachkundigen Dienstleisters bedienen, sofern das die finanzielle Lage der Stiftung zulässt;

c) das Werben um Spenden und Zustiftungen;

d) die Liquiditäts-, Ertrags-, und Ausgabeplanung, insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der sonstigen Einnahmen;

e) der Stiftungsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW);

f) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde und die sonstige Kommunikation mit den zuständigen Behörden einschließlich der Vorlage des Jahresberichts.

(8) Nähere Einzelheiten zur Vorstandsarbeit regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die er mit Mehrheit verabschiedet und ggf. ändert, wobei jeweils die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich ist.

§ 11

Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

(1) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung bestellen, der die Stiftung im Rahmen der ihm zugewiesenen Geschäfte auch allein vertreten darf. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, so bedarf die Bestellung der Zustimmung des Stiftungsrats.

(2) Der Geschäftsführer kann, wenn es die finanzielle Lage der Stiftung zulässt, ein angemessenes Entgelt für seine Tätigkeit erhalten, über das der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats entscheidet.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Näheres zur Arbeit des Geschäftsführers kann der

Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, zu deren Erlass und Änderung die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich ist.

(4) Die Stiftungsorgane haben die Tätigkeit eines etwaigen Geschäftsführers und etwaig weiterer beauftragter Personen durchgehend in angemessener Weise zu kontrollieren.

§ 12

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen möglichst über Expertise auf den Gebieten, in denen die Stiftung ihre Zwecke verwirklicht, sowie in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Steuern verfügen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stiftungsratsvorsitzenden. Dieser hat das Recht, an Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilzunehmen. Ist er verhindert, so bestimmt der Stiftungsrat aus seiner Mitte ein Stiftungsratsmitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes.

(4) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden im Stiftungsgeschäft benannt. Der Stiftungsrat bestimmt die Nachfolger ausscheidender Stiftungsratsmitglieder im Wege der Kooptation. Vorstandsmitglieder können zu Stiftungsratsmitgliedern ernannt werden, wenn sie vorher ihr Vorstandsamt niedergelegt haben.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Ist der Stiftungsrat eingerichtet, so berät, unterstützt und überwacht er den Vorstand nach Maßgabe der Stiftungssatzung. Er trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er kann sich jederzeit eine Stiftungsrats-Geschäftsordnung zur Regelung einer geordneten Zusammenarbeit des Stiftungsrates im Rahmen der Vorgaben der Satzung geben.

(2) Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere die

a) Beratung und Kontrolle des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen. Zudem soll der Stiftungsrat dem Vorstand Vorschläge zur effektiven Zweckverwirklichung der Stiftung unterbreiten;

b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;

c) Überprüfung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung nebst Ausblick;

d) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden weiteren Planungen (Förderplanung, Liquiditätsplanung, Anlageplanung, ...) und über zustimmungspflichtige, außergewöhnliche Geschäfte, die der Stiftungsrat jederzeit durch entsprechende Beschlüsse etwa auch in der Geschäftsordnung festlegen kann, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung bestimmt sind;

e) Entlastung des Stiftungsvorstandes;

f) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes für die Stiftungsbehörde;

g) Genehmigung der Anlagerichtlinie und der Geschäftsordnung für den Vorstand;

h) Wahl eines externen Prüfers (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer) für den Jahresabschluss der Stiftung. Eine externe Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt, wenn der Wert des Grundstockvermögens 2.000.000,00 Euro übersteigt;

i) die Zustimmung zu Satzungsänderungen.

14

Geschäftsjahr, Jahresabrechnungen und Inkrafttreten

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und

ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW).

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, soweit sie den Stiftungsorganen zweckmäßig erscheinen. Änderungen der Stiftungszwecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind hingegen nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von dem Stifter beabsichtigen oder einer dem nahe kommenden Form nicht mehr möglich ist.

(2) Änderungen der Satzungen bedürfen immer eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung des Stiftungsrats, die mit einer Stimmmehrheit von drei Vierteln erfolgen muss.

(3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. § 18 dieser Satzung ist zu beachten.

(4) Alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, müssen nach Maßgabe des § 5 StiftG NRW oder einer entsprechenden Nachfolgenorm der Stiftungsbehörde angezeigt oder von ihr genehmigt werden. Im Zweifel ist bei der Stiftungsbehörde rechtzeitig vorher wegen des Änderungsbegehrens anzufragen.

§ 16

Auflösung der Stiftung; Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach Satz 1 treten erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Für die Beschlüsse gelten die

Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu den zu fassenden Beschlüssen und Zustimmungen entsprechend.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Johannesbund gGmbH, Leutersdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabauer, HRB 14945, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die von ihr durch ihre Einrichtung „Johanneshaus“ in Köln erfüllt werden.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die Steuerbegünstigung der Stiftung wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die Stiftungsbehörden nach dem StiftG NRW. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (§ 15 Abs. 2 StiftG NRW). Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsbehörde ist auf ihren Wunsch hin jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.